



Ljubljana, 21.12.2022

Änderungen im Einkommensteuergesetz

Am 19.12.2022 wurde im Amtsblatt der R. Slowenien Nr. 158/2022 das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Einkommensteuergesetzes veröffentlicht. Die Änderungen treten mit dem 1.01.2023 in Kraft.

Die Gesetzesnovelle bringt Änderungen bei den Einkünften aus unselbständiger Arbeit, den gewerblichen Einkünften sowie bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften. Von allgemeiner Bedeutung ist die Änderung des Einkommensteuertarifes, des allgemeinen Absetzbetrages und des Spitzensteuersatzes.

Die gesetzlich vorgezeichnete Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages wird abgeschafft. Der allgemeine Absetzbetrag wird mit EUR 5.000,00 festgesetzt. Der Grenzwert für den linear einschleifenden, erhöhten Absetzbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 EUR 16.000,00. Personen bis zum vollendeten 29. Lebensjahr erhalten einen zusätzlichen Absetzbetrag in Höhe von EUR 1.300,00.

Der Spitzensteuersatz wird von 45% auf 50% erhöht.

1) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

a. Änderung bei der Behandlung von Erfolgsprämien

Die großzügigen Änderungen bei den Erfolgsprämien im Frühjahr 2022 werden ab dem Jahr 2023 wieder beseitigt. Die einkommensteuerfreie Auszahlung von Erfolgsprämien wird erneut mit dem slowenischen Durchschnittsgehalt¹ beschränkt; die Auszahlung kann in maximal zwei Teilbeträgen vorgenommen werden.

b. Aufwandsersatz bei Homeoffice-Tätigkeit

Der Aufwandsersatz für die Homeoffice-Tätigkeit wird ab dem Jahr 2023 mit 0,2% vom slowenischen Durchschnittsgehalt je Homeoffice-Tag von der Besteuerung ausgenommen. Damit können ab 2023 aus heutiger Sicht ca. EUR 4,00 steuerfrei an Dienstnehmer ausbezahlt werden.

¹ Das Durchschnittsgehalt beträgt per Dezember 2022 EUR 1.986,82.

TPA svetovanje,
podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.

1000 Ljubljana, Pot za Brdom 102, SI40149455
Tel.: +386 (1) 520866-0, Fax: +386 (1) 520866-9
E-Mail: office@tpa-group.si, www.tpa-group.si, www.tpa-group.com
Matična številka 1898248000, Sodišče v Ljubljani, VI. 1/38818/00, osnovni kapital 8.763,00 EUR

Albanija | Avstrija | Bulgarien | Česka | Črna gora | Hrvaška
Madžarska | Poljska | Rumunien | Slowakei | Slowenien | Serbien

2) Gewerbliche Einkünfte

a. Ausgabenpauschalierung

Einkünfte von Einzelunternehmern, die Ihre Bemessungsgrundlage durch Ausgabenpauschalierung ermitteln, werden erneut höher besteuert.

Voraussetzung für die Anwendung des höheren absoluten Absatzbetrages ist ab dem Jahr 2023 ein aufrechtes Vollzeitdienstverhältnis für mindestens neun Monate eines Mitarbeiters.

In diesem Fall kommen folgende Parameter zur Anwendung:

Jahresumsatzerlöse		% der Umsatzerlöse		
über	Bis			
	50.000	80 %		
50.000	100.000	40 %	über	50.000
100.000		0 %	über	100.000

Die maximale Ausgabenpauschale beträgt demnach EUR 60.000,00. Die finale Einkommensteuerbelastung bei Einkünften von 100 TEUR beträgt demnach 8%. Die Kosten des Dienstverhältnisses und weitere Ausgaben (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) stellen keinen Kürzungsposten dar.

Soweit der Einzelunternehmer nicht für mindestens neun Monate einen vollzeitbeschäftigten Angestellten hat, kommen folgende Parameter zur Anwendung:

Jahresumsatzerlöse		% der Umsatzerlöse		
über	bis			
	12.500	80 %		
12.500	50.000	40 %	über	12.500
50.000		0 %	über	50.000

Durch die Gesetzesänderung verliert die Ausgabenpauschalierung zwar an Vorteilhaftigkeit, bleibt in spezifischen Situationen nach wie vor sehr attraktiv.

3) Vermietungseinkünfte und Einkünfte aus Kapital

a. Vermietungseinkünfte

Die Vermietungseinkünfte werden ab dem Jahr 2023 wieder mit 25% endbesteuert. Die Ausgabenpauschale von 10% bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unverändert.

b. Kapitaleinkünfte

Als **Dividendeneinkünfte** gelten auch die Zahlungen an Gesellschafter aus dem Erwerb eigener Anteile, was auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung zulässig ist. Mit dem Zufluss aus dem Erwerb eigener Anteile liegen fiktive Dividendeneinkünfte vor. Die Anschaffungskosten der von der Gesellschaft erworbenen Anteile kürzen die Bemessungsgrundlage. Börsennotierte Anteile sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Bei der Ermittlung von **Spekulationseinkünften** hat bei Vorliegen von nominellen Kapitalerhöhungen der Zeitpunkt des Erwerbes einer Beteiligung vielfach unterschiedliche Auslegungen und damit auch Rechtunsicherheit verursacht. Der Diskurs über den Zeitpunkt des Erwerbes einer Beteiligung wurde aus einkommensteuerrechtlicher Sicht durch die Novelle beendet. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass sich für Zwecke der Einkommensteuer nunmehr eindeutig auf den Zeitpunkt der Eintragung der nominellen Kapitalerhöhung ins Handelsregister berufen wird.

Ihr TPA Team